Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 1105 Mark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

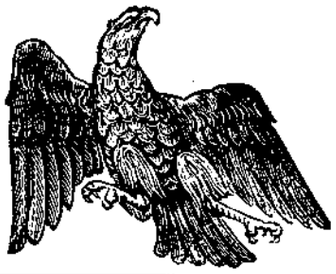

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 80,00 M., für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 120,00 M

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co
in Oels.

Nr. 15. Oels, den 13. April 1923. **61. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

K. G. 242. Oels, den 9. April 1923.

Getreideumlage.

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 (siehe auch Abänderungsgesetz vom 27. Oktober 1922 — Reichsgesetzblatt Seite 809 —) hat die Reichsregierung nach Anhörung des Zwanzigerausschusses die Preise für alle Ablieferungen auf das sechste Sechstel der Umlage wie folgt erhöht:

für die Tonne Roggen auf	650 000 M
für die Tonne Weizen auf	720 000 M
für die Tonne Gerste auf	530 000 M
für die Tonne Hafer auf	480 000 M

Die Nachzahlung des erhöhten Betrages erfolgt durch die Kreisgetreidestelle direkt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 949. Oels, den 10. April 1923.

Verschärfte Strafen bei Preistreiberei, Schleichhandel und verbotener Ausfuhr.

Nachstehend bringe ich die §§ 1 und 2 Artikel III des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 147) zur öffentlichen Kenntnis.

Artikel III.

§ 1.

Wird bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften wider Preistreiberei, Schleichhandel, verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigem Handel auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einhunderttausend Mark oder mehr erkannt, so ist neben der Strafe stets die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung durch eine Tageszeitung sowie der öffentliche Anschlag auf Kosten des Schuldigen anzuordnen.

§ 2.

Soweit bei Preistreiberei, Schleichhandel, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigem Handel der öffentliche Anschlag der Verurteilung angeordnet wird, erfolgt der Anschlag an deutlich sichtbarer Stelle an und in dem Geschäftsraum des Täters oder an und in dem Geschäftsraum, in dem die strafbare Handlung begangen ist. Außerdem kann der Anschlag an öffentlichen Anschlagsäulen, Gemeindetafeln oder ähnlichen Anschlagorten angeordnet werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 1137. Oels, den 7. April 1923.

Strafen des Gerichts.

Wegen Wuchers und unlauteren Machenschaften sind verurteilt worden:

a) von dem Wuchergericht Oels wegen Wucher:
   1. der Stellenbesitzer Oskar Pohl in Raake zu 50 000 Mark und Einziehung des Mehrerlöses von 1800 Mark;
   2. der Handelsmann Bininda in Schleife zu 50 000 Mark;

b) durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Oels wegen unerlaubten Kartoffelhandels:
   1. der Handelsmann Ziegan in Oels zu 10 000 Mark;
   2. die Landwirte August Barth, Adolf Barth, Karoline Barth, Friedrich Hoffmann, Ernstine Garbe, Adolf Prüfert, Paul Spieler, Gustav Jäckel und Otto Dehmel, sämtlich in Strehlitz zu je 3000 Mark Geldstrafe.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

R. K. 28. Oels, den 9. April 1923.

Die Mitglieder des hiesigen Zweigvereins vom Roten Kreuz werden hiermit zu der auf

Montag, den 23. April 1923, nachmittags 6 Uhr

im Sitzungszimmer des Kreisverwaltungsgebäudes anberaumten Generalversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Verwaltungsberichtes für 1921 und 1922.
2. Abnahme der Jahresrechnungen für 1921 und 1922 und Erteilung der Entlastung.
3. Finanzierung des Krankenautos.
4. Erhöhung der Mitgliederbeiträge.
5. Satzungsänderungen.
6. Beratung etwaiger, die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffenden Anträge.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz.
Dr. Unckell.
Landrat.

L. II. 259. Oels, den 12. April 1923.

Schulstellenbeiträge der Schulverbände für die Rechnungsjahre 1922 und 1923.

Nach dem Erlaß des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. März 1923 — U III E Nr. 426 1/F. M. I B Nr. 1728 ist das Beschulungsgeld für das **Rechnungsjahr 1922** erneut erhöht worden. Bisher betrug dasselbe für die

Lehrerstelle	280 000 Mark,
Lehrerinstelle	252 000 Mark.

Diese Beiträge sind um 400 000 bzw. 360 000 Mark erhöht worden. Der endgültige Schulstellenbeitrag beträgt demnach nunmehr für die

Lehrerstelle	680 000 Mark,
Lehrerinstelle	612 000 Mark,

demgegenüber ist der Reichszuschuß von 50 000 bzw. 45 000 Mark für die Lehrer- bzw. Lehrerinstelle um 110 000 bzw. 99 000 Mark erhöht worden, so daß er sich beläuft für die

Lehrerstelle auf	160 000 Mark,
Lehrerinstelle auf	144 000 Mark.

Das Beschulungsgeld ist von 3600 Mark je Schulkind um 5000 Mark, mithin also auf — 8600 Mark — erhöht worden. Die Schulverbände haben für das Rechnungsjahr also insgesamt zu zahlen:

a) für die Lehrerstelle	520 000 Mark,
b) für die Lehrerinstelle	468 000 Mark.

Von den hiernach aufzubringenden Beiträgen kann das Beschulungsgeld mit 8600 Mark in Abzug gebracht werden.

Für das **Rechnungsjahr 1923** ist eine endgiltige Festsetzung bisher nicht erfolgt. Der Berechnung des Stellenbeitrages, des Reichszuschusses (Vorschusses) und des Beschulungsgeldes liegt einstweilen das Achtfache des Betrages zugrunde, wie er im Min. Erl. vom 29. 12. 1922 — U III E 1693 — angegeben ist. (Vgl. Amtl. Schulbl. Nr. 2/1923.) Hiernach ergeben sich folgende Beträge:

	Stellenbeitrag	Reichszuschuß (Vorschuß)	Beschulungsgeld (je Schulkind)
Lehrerstelle	2 240 000 M	400 000 M	28 000 M.
Lehrerinstelle	2 016 000 M	360 000 M	

Der Erlaß vom 22. März 1923 (vergl. oben) gelangt im Uebrigen in dem am 1. Mai 1923 erscheinenden amtl. Schulblatt zum Abdruck.

Die Abführung der nach oben fälligen Stellenbeiträge an die zuständige **Staatl. Kreiskasse in Oels, Zeughausstraße** hat seitens der Schulverbände umgehend zu erfolgen. Ich mache es den Herren Verbandsvorstehern (Vorsitzenden im Schulvorstande), zur Pflicht, auf die rasche Einzahlung dieser Beiträge ihr besonderes Augenmerk zu richten. Bei der Zahlung sind die Lehrer- (Lehrerin-)stellen anzugeben, für welche die Zahlung geleistet wird.

II f. Nr. 692/12. Breslau, den 26. März 1923.

Ergänzungszuschüsse an Schulverbände.

Um einen besseren Ueberblick über die Verteilung der zu unserer Verfügung stehenden Ergänzungszuschüsse als bisher zu gewinnen, bestimmen wir, daß vom Rechnungsjahre 1923 ab Anträge auf Bewilligung einmaliger Ergänzungszuschüsse an Schulverbände mit nicht mehr als 25 Schulstellen nur **zweimal** im Jahre und zwar am 1. Oktober und 1. Februar gestellt werden dürfen. Die Anträge der Schulvorstände sind zu sammeln, in einem Heft zu vereinigen und unter Beifügung der zur Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden erforderlichen Unterlagen uns mit eingehendem Bericht in Form einer Nachweisung nach untenstehendem Muster zu den gedachten Terminen einzureichen.

Da neben den Beiträgen an die Landesschulkasse die Beschaffung des Heizungsmaterials für die Schulen große Ausgaben erfordern, so kann nur dringend empfohlen werden, daß die Gemeinden ihren Kohlenbedarf möglichst frühzeitig sicherstellen. Unter keinen Umständen darf es wieder vorkommen, daß Schulen geschlossen werden müssen, weil nicht genügendes Feuerungsmaterial vorhanden ist. Ist die Gemeinde außerstande, die Kosten allein aufzubringen, so muß sie einen Antrag auf Bewilligung eines Ergänzungsausschusses stellen, der mit der am 1. Oktober fälligen Nachweisung vorzulegen ist.

Sind die Gemeinden nicht fähig, Ausgaben für notwendige Bauten, soweit diese durch das gesetzliche Baudrittel nicht gedeckt sind, ohne staatliche Beihilfe aufzubringen, so können derartige Anträge außerhalb der genannten Termine vorgelegt werden, damit die Befriedigung der Bauunternehmer und Handwerker tunlichst bald erfolgen kann.

Dasselbe gilt von Anträgen auf Bewilligung von laufenden Ergänzungszuschüssen, welche aus Anlaß der Anstellung von neuen Lehrkräften erforderlich werden. Bei der Beschränktheit der uns zur Verfügung gestellten Fonds sind Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen auf das geringste Maß zu beschränken und nur bei nachgewiesenem Unvermögen der Lastenträger zu stellen.

Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Volckheim.

Oels, den 12. April 1923.

Den Schulverbänden gebe ich hiervon mit dem Ersuchen Kenntnis, die Anträge so rechtzeitig hier vorzulegen, daß sie spätestens 14 Tage vor den oben genannten Terminen hier eingehen. Als Belege sind stets beizugeben: Der Haushaltsplan und ein eingehend begründeter und zahlenmäßig belegter Antrag. Daneben ist folgendes Muster zu benutzen:

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Gründe	Die Schullasten für 1923 betragen . M	Die Gemeinde hat früher einen laufenden Ergänzungszuschuß erhalten von M	Zu den Lasten Sp. 4 wird ein einmalig. Ergänzungszuschuß erbeten M	Nummer der Belege	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

L. II. 244. Oels, den 9. April 1923.

Kosten des Religionsunterrichts im katholischen Kirchspiel Oels.

Für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Kirchspiel Oels ist von den unten verzeichneten evangelischen Schulverbänden noch ein Betrag von 5910 Mark aufzubringen, welcher sich wie folgt verteilt:

Bogschütz 460 M,
Schmarse 370 M,
Groß Ellguth 370 M,
Kritschen 90 M,
Zessel 650 M,
Rache 650 M,
Spahlitz 460 M,
Klein Ellguth 90 M,
Netsche 90 M,
Schwierse 280 M,
Bohrau 280 M,
Zucklau 460 M,
Ludwigsdorf 180 M,
Leuchten 1480 M.

Ich ersuche, diesen Betrag bis zum 25. April 1923 spesenfrei an die Kreiskommunalkasse Oels unter entsprechender Bezeichnung abzuführen. Auf meine Verfügung vom 3. Januar 1923 — L II 1098 nehme ich Bezug.

L. II. 242. Oels, den 12. April 1923.

Elektrische Lichtanlagen in Schulgebäuden.

Künftig werden bei Berechnung des gesetzlichen Baubeitrages nach § 17 VUG. und bei Bemessung der staatlichen Beihilfe auch die Kosten elektrischer Lichtanlagen in Schulgebäuden berücksichtigt, insoweit die Anlagen mit den Gebäuden in fester Verbindung stehen und im engsten Rahmen gehalten sind. (Erlaß des Herrn Preuß. Min. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. März 1923 — U III E Nr. 4456 G I G.

Die Beschaffung der Beleuchtungskörper bleibt auch künftig Sache der Nutzungsberechtigten, auch die Gewährung eines Patronatsbeitrages ist unzulässig.

K. I. 1066. Oels, den 9. April 1923.

Gesetz betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken.

Vom 14. Dezember 1920. (Pr. GS. 1921 S. 263.)

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde nach der Zahl der vorhandenen Ziegen die Anzahl der zum Decken gehaltenen Ziegenböcke ungenügend ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Ziegenböcken anzuschaffen und zu unterhalten.

2. Darüber, ob hiernach für die Gemeinden die Notwendigkeit zur Haltung von Ziegenböcken vorliegt, und welche Zahl von Böcken im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Ziegen von der Gemeinde zu halten ist, beschließt der Kreisausschuß nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer mit der Maßgabe, daß Gemeinden, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind, zur Haltung eines eigenen Ziegenbockes nicht genötigt werden können und daß in

der Regel für je 80 deckfähige Ziegen ein Bock gehalten werden muß.

3. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Dieser hat vor der Entscheidung die Landwirtschaftskammer zu hören.

§ 2.

Den Gemeinden ist gestattet, die Haltung der von ihnen beschafften Ziegenböcke zuverlässigen Personen zu übertragen. Die mit den Bockhaltern abzuschließenden Verträge bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 3.

1. Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann sich eine Gemeinde mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bockhaltungsverbande vereinigen.

2. Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außerstande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

3. Dasselbe gilt für diejenigen Gemeinden, in denen weniger als 20 deckfähige Ziegen vorhanden sind.

4. Die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes finden alsdann sinngemäß Anwendung.

§ 4.

1. Bei der nach § 1 anzustellenden Berechnung der erforderlichen Anzahl von Ziegenböcken werden nur diejenigen Böcke berücksichtigt, die zur Zucht tauglich befunden und angekört worden sind. Die Körung der Ziegenböcke erfolgt auf Grund einer vom Regierungspräsidenten nach Maßgabe der Paragraphen 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) nach Anhörung der Landwirtschaftskammer zu erlassenden Körordnung.

2. Die angekörten Böcke sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 5.

1. Die den Gemeinden durch die Bockhaltung erwachsenden Kosten sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) aufzubringen.

2. Die Beschlüsse der Gemeinde bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn die Kosten durch Erhebung von Gebühren aufgebracht werden sollen. Für die Erteilung der Genehmigung gelten auch in diesem Falle die Vorschriften des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.

3. Die aus dem Körgeschäft bei den regelmäßig stattfindenden Körungen entstehenden Kosten fallen den Kreiskommunalkassen zur Last.

§ 6.

In den Stadtkreisen gelten die gleichen Bestimmungen wie in den Landkreisen. An Stelle des Kreisausschusses tritt hier der Bezirksausschuß.

§ 7.

Etwa bestehende besondere Verpflichtungen zur Bockhaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8.

1. Das Gesetz tritt am 1. Mai 1921 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken, vom 12. Juni 1909 (Gesetzsammlung Seite 675) außer Kraft.

2. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Preußische Staatsregierung.

gez. Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Oels, den 9. April 1923.

Vorstehendes Gesetz bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich ersuche die Magistrate, die Guts- und Gemeindevorstände um die schleunige Durchführung dieses Gesetzes. Bis zu der im August oder September d. J. stattfindenden Ziegenbockkörung müssen die Ortsvorstände im Besitze der erforderlichen Anzahl Böcke (auf je 80 Ziegen ein Bock) sein. Zur Vermeidung von Unkosten empfehle ich schon jetzt die Beschaffung guter Bocklämmer von bewährten Ziegenzüchtern durch Vertragsabschlüsse zu sichern, weil die Bocklämmer im allgemeinen sonst abgeschlachtet werden. Auch für rechtzeitige Futterbeschaffung ist Sorge zu tragen. (Vergleiche Kreisblattbekanntmachung vom 13. 1. und 1. 4. Kreisblatt Nr. 3, 15.)

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 14. 3. 1923
— IV St. 385 bzw. II A 2 730 —

Einstellung von Reichseinkommensteuerüberweisungen in Gemeinde-Haushaltspläne.

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne der Gemeinden (Gemeindeverbände) für das Rechnungsjahr 1923 ist zu beachten, daß selbst bei gleichbleibender Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an der Zuweisung aus Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer mit einer wesentlichen Erhöhung der auf die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Beträge zu rechnen sein wird.

Nach der Schätzung im Reichshaushaltsplan, wie er den gegenwärtig im Reichstage schwebenden Verhandlungen zugrunde liegt, wird das Gesamtaufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer auf 111 + 4½ Milliarden Mark für das Rechnungsjahr 1923 veranschlagt (vgl. Anl. XVII zum Reichshaushaltsplan 1923, Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung, A. Ordentl. Haushalt, Einnahme, Kap. 1). Hiervon würden etwa drei Fünftel, also etwa 69 Milliarden Mark, auf das Land Preußen und hiervon die Hälfte, rund 34 Milliarden, auf seine Gemeinden und Gemeindeverbände entfallen. Da die diesen für das Rechnungsjahr 1920 gewährleisteten Mindestbeträge insgesamt annähernd 4 Milliarden Mark betragen, so würde sich etwa der 8fache Betrag der gewährleisteten Mindestbeträge als Durchschnittsbetrag für die Aufstellung der gemeindlichen Haushaltspläne ergeben.

Der Haushaltsplan des Reiches ist bereits im Spätherbst 1922 aufgestellt worden, so daß neuere Schätzungen für das Aufkommen aus Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer wesentlich höher gehen.

Es erscheint deshalb gerechtfertigt, daß Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung ihres Haushaltsplans zunächst in der Regel etwa das 15fache der gewährleisteten Mindestbeträge als Einnahme aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer in ihren Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 einstellen.

Mit diesem Betrage wird deshalb auch regelmäßig bei der Anspannung der übrigen Steuereinnahmen, insbesondere auch bei der Bemessung der Realsteuerzuschläge, zu rechnen sein. Die Kommunalaufsichtsbehörden ersuchen wir, bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen (Zustimmungen) diese Grundsätze zu beachten.

K. I. 1196. Oels, den 7. April 1923.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Gemeinden. Ich ersuche, bei der Aufstellung der Voranschläge demnach zu verfahren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2607. Oels, den 9. April 1923.

Gebühren im Kraftfahrzeugverkehr.

Vom 1. März 1923 ab kommen für behördliche Maßnahmen in Angelegenheiten des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen folgende Gebühren zur Erhebung: Für

1. Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des polizeilichen Kennzeichens oder Vernichtung des darauf befindlichen Dienststempels in den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 3 und 4 **1500** *M*.

2. Prüfung eines Kraftfahrzeuges hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 sowie für Abstempelung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde (§§ 9 u. 12) **500** *M*.

3. Erteilung eines Führerscheines nach Muster 6 (§ 14 Abs. 1 und 3) für Kleinkrafträder **500** *M*, für sonstige Kraftfahrzeuge **1500** *M*.

4. Ausfertigung eines Führerscheines als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung für Kleinkrafträder **500** *M*, für sonstige Kraftfahrzeuge **1500** *M*.

5. Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen einer Anhängeachse zur Lastenbeförderung oder von mehr als einem Anhängewagen oder zum Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 des § 25 nicht genügt ist (§ 25 Abs. 4 Satz 1) **500** *M*.

6. Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen einer Anhängeachse zur Personenbeförderung (§ 25 Abs. 4 Satz 4) **500** *M*.

7. Abstempelung eines Probefahrtkennzeichens (§ 31 Abs. 1 und 2) **500** *M*.

W. 1685. Oels, den 12. April 1923.

Verhütung von Sachschaden bei Jugendwanderungen.

Die Wanderbewegung der Jugendlichen entfaltet mit Frühjahrsbeginn eine rege Tätigkeit.

Hierbei wird auf die großen Gefahren, die das unvorsichtige Abkochen im Freien für die Forst- und Landwirtschaft bedeutet, hingewiesen und auf die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und des Feld- und Forstpolizeigesetzes, sowie auf die Polizeiverordnung betreffend das Tabakrauchen in der Nähe von Scheunen pp. vom 30. Dezember 1922 (Regierungsamtsblatt Nr. 2 für 1923) aufmerksam gemacht.

Lediglich mit Rücksicht darauf, daß der Erlaß einer Polizeiverordnung, die das Abkochen im Freien ganz verbietet, der Wanderbewegung schweren Abbruch tun würde, hat der Herr Regierungspräsident von einer solchen abgesehen.

Es muß jedoch von den Wanderern erwartet werden, daß sie beim Abkochen im Freien mit größter Vorsicht umgehen. Der Führer muß sich für die Handlungen der Geführten als verantwortlich betrachten und umgekehrt. Durch Stärkung dieses Geistes und einer solchen Art von Selbsterziehung werden meines Erachtens bessere Erfolge zu erzielen sein, als mit polizeilichen Maßnahmen.

L. I. 2862. Oels, den 12. April 1923.

Zwangsinnung für das Fleischerhandwerk.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1923 eine Zwangsinnung für das Fleischerhandwerk in dem Bezirke der Stadt Oels, Bernstadt und der Ortschaften Langenhof, Weidenbach, Kraschen, Laubsch, Neudorf, Pangau, Nauke, Galbitz, Mühlwitz, Schönau, Ulbersdorf, Reesewitz, Wabnitz, Korschlitz, Buchwald, Klein Zöllnig, Groß Zöllnig, Schützendorf, Sadewitz, Vogelgesang, Bielzuth, Katzur, Neu Schmollen, Patschkey, Kunzendorf, Zantoch, Postelwitz, Ober-, Mittel- und Nieder Mühlatschütz, Klein Mühlatschütz, Ziegelhof, Prietzen, Klein Waltersdorf, Lampersdorf, Fürsten Ellguth, Wilhelminenort und Baruthe, Kreis Oels, mit dem Sitze in Bernstadt, dem Namen Fleischerzwangsinnung in Bernstadt, errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Fleischerhandwerk in diesem Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die jetzt bestehende freie Fleischerinnung in Bernstadt.

Berlin, den 2. März 1923.

Lehrlingshaltung im Friseur- pp. Gewerbe.

Gemäß § 128 Abs. 2 G. O. bestimme ich hiermit für den Umfang des preußischen Staates.

I. In jedem Betriebe des Barbiers-, Friseur- und Perückenmachergewerbes darf, falls die gesetzlichen sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, nur ein Lehrling gehalten werden.

In gemischten Betrieben darf ein zweiter Lehrling eingestellt werden, wenn nach den Lehrverträgen der eine Lehrling ausschließlich im Herrenfrisieren, der andere Lehrling ausschließlich im Damenfrisieren ausgebildet wird.

II. Unter gemischten Betrieben im Sinne der Ziffer I sind solche Betriebe zu verstehen, die mit besonderen Einrichtungen für Herren- und Damenfrisieren versehen sind, und in denen regelmäßig Arbeiten in jedem Zweige ausgeführt werden.

III. Die Einstellung eines zweiten Lehrlings in einem gemischten Betrieb darf nur erfolgen, nachdem die Handwerkskammer bzw. die Innung aus der Lehrlingsrolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß die in Ziffer I Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

IV. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Betriebe, in denen bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten werden. Neueinstellungen dürfen in solchen Betrieben jedoch erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Ziffer I erfüllt sind.

V. Mehrere Betriebe desselben Unternehmers an einem Orte oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb. Dasselbe gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer an demselben Orte mehrere der unter diese Verordnung fallenden Gewerbe betrieben werden.

VI. Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten alle von den Handwerkskammern und Innungen gemäß § 130 GO. erlassenen Vorschriften über die Höchstzahl der im Friseur-, Barbier- und Perückenmacher-Gewerbe zu haltenden Lehrlinge außer Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

L. I. 2417. Oels, den 6. April 1923.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Interessenten ihres Bezirks hierauf aufmerksam zu machen und die Durchführung der Anordnung zu überwachen.

J. Nr. W. 1718.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises in deren Bezirk am 24. März 1923 **Kinder aus dem Ruhrgebiet** untergebracht worden sind, werden hiermit aufgefordert, diese Kinder bis zum 20. April 1923 dem Kreiswohlfahrtsamt Oels mittels nachstehender Nachweisung zu melden. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Gemeinde ..... Gut .....

Lfd. Nr.	Vor- u. Zuname des Kindes	Geburtsdatum	Ort der Herkunft	Untergebracht bei (Namen der Pflegefamilien)

Kreiswohlfahrtsamt Oels.

K. A. 1. Oels, den 5. April 1923.

Anmeldung des Kleingartenbedarfs.

Durch Verfügung vom 14. März 1923 — Kreisblatt Seite 79 — ist für den Kreis ein Kleingartenamt errichtet worden. Aufgabe desselben ist, Kleingärten im Wege der Vereinbarung oder evtl. im Wege der Zwangspacht zu beschaffen.

Anträge auf Beschaffung von Hausgärten sind bis zum 20. d. M. dem unterzeichneten Kleingartenamt einzureichen.

Für die Bewerber der Stadt Oels ergeht besondere Aufforderung durch die für die Stadt Oels errichtete Nebenstelle.

Kleingartenamt für den Kreis Oels.

L. I. 2776. Oels, den 6. April 1923.

Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Mit dem Nahen der Kartoffelpflanzzeit bringe ich der Oeffentlichkeit die zur Bekämpfung dieser gefährlichen Pflanzenkrankheit ergangenen Bestimmungen vom 18. 2. 1918 — Kreisblatt 1920 S. 27 —, vom 16. 4. 1921 —Kreisblatt S. 116 — und vom 4. 11. 1922 — Kreisblatt S. 250/51 — in Erinnerung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, die Bevölkerung ihrer Bezirke auf diese Bestimmungen in geeigneter Weise nachdrücklich hinzuweisen und mir über das Vorkommen dieses gefährlichen Schädlings sofort Bericht zu erstatten, das verdächtige Material aber unverzüglich der Hauptstelle für Pflanzenschutz, Breslau 10, Matthiasplatz 1 zur Prüfung zu übersenden.

K. I. 963. Oels, den 9. April 1923.

Frühjahrsbullenkörung.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt d. J. S. 67 veröffentlichte Polizeiverordnung über die Körung von Zuchtbullen vom 25. Januar 1923 bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß voraussichtlich im Mai d. J. eine Frühjahrskörung stattfindet.

Die Gemeindevorstände fordere ich hiermit auf, die Besitzer von ungekörten Bullen hierauf hinzuweisen und die Bullen, die zum Decken fremder Kühe und Kalben benutzt werden sollen, bei mir bis zum **28. April d. J.** zur Körung anzumelden. Die Musterungsorte und Körtermine werde ich rechtzeitig im Kreisblatt bekannt geben. Nach dem Rinderrassenverteilungsplan sollen im Kreise Oels nur noch Bullen des schwarzbunten Niederungsviehs angekört werden, mit Ausnahme des Körbezirks VI, in dem neben schwarzbuntem Niederungsvieh noch rotes und rotbuntes Niederungsvieh und schlesisches Rotvieh zugelassen ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

L. I. 2606. Oels, den 6. April 1923.

Bezirksschornsteinfeger.

Im 3. Satz des § 40 der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger — ver-

öffentlicht im Kreisblatt 1923, Seite 73 — befindet sich ein Druckfehler. Statt „Bevölkerungskreise" muß es heißen „Beteiligten."

K. G. 235. **Zuckerverteilung.**

Auf die Aprilabschnitte „A" und „B" der Zuckerkarte darf je ein Pfund Zucker verkauft werden. Bis auf weiteres dürfen die auf einen bestimmten Monat ausgestellten Zuckerkartenabschnitte bis zum 15. des nächsten Monats beliefert werden.

Kontrollstelle für Niederschlesien des Zuckerverkehrs 1922/23 e. V. Sitz Breslau.

W. 1574. Oels, den 7. April 1923.

Erhöhung der Pflegekosten für Geisteskranke usw.

Nach Mitteilung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien sind die Pflegekosten für jeden in den schlesischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken der niedrigsten Verpflegungsklasse vom 1. April d. J. ab auf täglich 3600 Mark festgesetzt worden.

Die von den Ortsarmenverbänden unter Beihilfe des Kreises aufzubringenden Kosten betragen 50 Prozent der Gesamtkosten, belaufen sich demnach vom 1. April d. J. ab auf täglich 1800 Mark für jeden nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 untergebrachten Kranken.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2878. Oels, den 10. April 1923.

Diebstähle von landwirtschaftlichen Maschinen.

Auf dem Lande — besonders in der Nähe der Großstädte — haben sich die Diebstähle von landwirtschaftlichen Maschinen außerordentlich gehäuft. Insbesondere werden die Maschinen gestohlen, wenn sie, wie üblich, während der Arbeitspausen und der Nacht unbeaufsichtigt auf dem Felde stehen.

Diese Diebstähle bedeuten nicht nur eine empfindliche Schädigung der betroffenen Landwirte, sondern sie gefährden auch die für die Volksernährung so wichtige ordnungsmäßige Feldbestellung.

Die Ortspolizeibehörden und die Landjägereibeamten ersuche ich, der Verhütung solcher Diebstähle ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Verdächtige Fuhrwerke werden auf die Mitführung von landwirtschaftlichen Maschinen zu prüfen und ferner die Altwaren- und Produktenhändler einer scharfen Ueberwachung zu unterziehen sein, damit der Absatz gestohlener Maschinen unterbunden wird.

Breslau, den 21. März 1923.

Sicherstellung von Wasserrechten.

Der Mühlenbesitzer Johann Moses in Schwierse, Kreis Oels, Eigentümer des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Band 1, Blatt 9 hat für sich und seine Rechtsnachfolger den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

a) das Recht, das im Schwiersebach durch ein Schützenwehr gestaute Wasser durch einen Mühlgraben zwischen den Parzellen 33/18 und 16 Kartenblatt 1 Gemarkung Schwierse Dorf im bisherigen Umfange abzuleiten zu der Mahlmühle „Schwiersemühle" auf Parzelle 9 Kartenblatt 1 Gemarkung Schwierse (Städt.) zu leiten und daselbst zu gebrauchen;

b) das Recht, das zum Betrieb der Mahlmühle „Schwiersemühle" auf Parzelle 9 Kartenblatt 1 Gemarkung Schwierse (Städt.) gebrauchte Wasser durch den Untergraben zwischen den Parzellen 4 und 6 Kartenblatt 1 Gemarkung Groß Ellguth in den Schwiersebach wie bisher wieder einzuleiten;

c) das Recht, das Wasser des Schwiersebaches zwischen den Parzellen 9 und 16 Kartenblatt 1 Gemarkung Schwierse (Dorf) durch ein hölzernes Schützenwehr im bisherigen Umfange zu stauen;

d) das Recht, daß Wasser des Mühlgrabens bzw. Teiches auf Parzelle 62/10 Kartenblatt 1 Gemarkung Schwierse (Städt.) zwischen den Parzellen 5 und 9 Kartenblatt 1 Gemarkung Schwierse (Städt.) im bisherigen Umfange zu stauen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend unter a bis d beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Schwierse schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—3 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 28. April 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Schwierse während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termin an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

L. I. 2864. Oels, den 12. April 1923.

Gebühren für Hufbeschlagsprüfungen.

Die nach § 4 der Anlage B des Erlasses vom 21. Mai 1904 — I Ga 10428/03 M. f. L. und IIIa 4106 II M. f. H. — von den Prüflingen zu erhebende Prüfungsgebühr wird hiermit auf 5000 ℳ festgesetzt.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe:
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.:
gez. Hellich.

L. I. 2689. **Oels, den 6. April 1923.**

Prämie für das Auslehren Taubstummer.

Die Prämie für das Auslehren taubstummer Lehrlinge ist im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab auf 3000 Mark erhöht worden. Im übrigen verbleibt es bei den Vorschriften der Runderlasse vom 19. Juli 1907 (H. M. Bl. S. 291) und vom 17. März 1922 (H. M. Bl. S. 59).

L. I. 2822. Oels, den 12. April 1923.

Kontraktbrüchige Ausländer.

Die auf dem Dominium Schwierse beschäftigte polnische Arbeiterin Wiktorja Ciemciok hat ihre Arbeitsstelle unter Kontraktbruch und Zurücklassung ihrer Legitimationspapiere verlassen.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Landjägereibeamten ersuche ich, Nachforschungen nach der Flüchtigen zu halten und mir im Ermittelungsfalle sofort zu berichten.

L. I. 2454. Oels, den 6. April 1923.

Viehseuchenentschädigung.

Auf den in Stück 11 des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten Nachtrag zur Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 13. März und 11. April 1912 mache ich hierdurch aufmerksam.

L. I. 2731. Oels, den 12. April 1923.

Fahndung.

Einem angeblichen Verwaltungsinspektor Max Scholz von der fiskalischen Bergwerksverwaltung Zeche Zwickel bei Essen ist es durch Vorlage von Ausweispapieren gelungen, sowohl von Hilfsstellen als auch bei Behörden die Auszahlung von Vorschüssen in beträchtlicher Höhe zu erwirken.

Wie sich jetzt auf Grund eingezogener Erkundigungen herausstellt, ist der Berginspektion ein Verwaltungsinspektor namens Scholz gänzlich unbekannt.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Landjägereibeamten ersuche ich im Ermittelungsfalle um Festnahme des Betrügers und sofortigen Bericht nach hier.

K. I. 1168. Oels, den 7. April 1923.

Bestätigung von Schiedsmännern.

Der Herr Landgerichtspräsident hat die Neu- bzw. Wiederwahl nachstehender Schiedsmänner bzw. Stellvertreter bestätigt.

a) Schiedsmänner:

Schude Karl, Freistellenbesitzer, Briese,
Pohl Fritz, Gutsbesitzer, Netsche,
Pohl Oskar, Restgutsbesitzer, Spahlitz,
Alexander Karl, Betriebsleiter, Sacran,
Grundke, Lehrer, Peuke,
Roder Julius Stellenbesitzer, Jäntschdorf,
Troche Otto, Lehrer, Wildschütz,
Brandt Fritz, Gutsbesitzer, Groß Weigelsdorf,
Fendesack Erich, Lehrer, Postelwitz,
Skupin jun., Gutsbesitzer, Cronendorf,
Jfflaender Georg, Gasthausbesitzer, Langenhof,
Kalinke, Lehrer, Galbitz,
Heinrich Paul, Bauergutsbesitzer, Woitsdorf.

b) Schiedsmanns-Stellvertreter:

Jonetzki Gottlieb, Bauergutsbesitzer, Groß Graben,
Jerke K., Werkmeister, Schmarse,
Hurtig Eduard, Gemeindevorsteher, Peuke,
Pietsch Wilhelm Stellenbesitzer, Prietzen,
Hoffmann Paul, Bauergutsbesitzer, Woitsdorf,
Hentke Karl, Gastwirt, Klein Ellguth,
Schneider Wilhelm, Stellenbesitzer, Weidenbach.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 1241. Oels, den 12. April 1923.

Personalnachrichten.

Vereidigt: zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Kritschen der Freistellenbesitzer Paul Regber,
zum Schöffen der Gemeinde Pontwitz der Stellenbesitzer Julius Mistol,
zum Schöffen der Gemeinde Laubsky der Stellenbesitzer Paul Gast,
zum Schöffen der Gemeinde Ulbersdorf der Bauergutsbesitzer Adolf Biedermann.

Bestätigt: zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Sechskiefern der Freistellenbesitzer u. Schöffe Eduard Schulz.

L. I. 2835. Oels, den 7. April 1923.

Gesucht

wird der 16jährige Sohn Alfred des Berghauers Anton Menzel aus Ober Waldenburg, Kirchstraße Nr. 42. Er ist Schneiderlehrling.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Landjägereibeamten ersuche ich, Nachforschungen nach dem Vermißten zu halten und im Ermittelungsfalle dem Herrn Landrat in Waldenburg zu berichten.

L. I. 2697. Oels, den 5. April 1923.

Aufgefunden

wurde am 10. März 1923 in Breslau vor dem Grundstück Ohlauufer 23 ein unbekanntes 5 bis 6 Monate altes Kind (Mädchen).

Es scheint sich um das Kind einer Saisonarbeiterin zu handeln. Ich ersuche die Herren Landjägereibeamten, nach der Kindesmutter zu forschen und im Ermittelungsfalle dem Herrn Polizeipräsidenten in Breslau zu K. P. IV 396/23 zu berichten.

Der Landrat.

Dr. Unckell.

Die Widerstandskraft magenleidender Patienten muß durch geeignete Ernährung erhöht werden, um die schwächenden Einflüsse zu überwinden. Nestle's Kindermehl leistet in dieser Hinsicht auch Erwachsenen wertvolle Dienste, denn die Nestlesüppchen sind leicht verdaulich, wohlschmeckend, äußerst nährkräftig und doch für Magen und Darm reizlos.

Bekanntmachung.

Die selbständigen Betriebe, Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch ersucht, die Beiträge für unterzeichnete Kasse allmonatlich, **spätestens bis zum 15. des folgenden Monats** abzuführen. Erfolgt die Abführung nicht innerhalb des genannten Zeitraumes, werden 5% der Monatsbeträge als Verzugszinsen in Anrechnung gebracht.

Der Vorstand muß diese Maßnahme treffen, um den stetig wachsenden Ausgaben der Kasse gerecht werden zu können.

Oels, den 5. April 1923.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Oels mit Ausnahme der Städte Oels und Bernstadt.

Dr. Bielschowsky.

Lohnbeutel liefert schnell u. preiswert **A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.**

Der eigene Arzt im Viehstalle

ist jeder Landwirt oder Siedler, der das Buch

Des Landwirts Ratgeber in guten u. bösen Tagen

besitzt. Die Ober- und Stabsveterinäre **Dr. Griebel** und **Dr. Magerl** sowie **Dr. Gehrmann** geben in dem Werke alle Krankheitsanzeichen und die notwendigen Mittel an, die der Landwirt sofort gebrauchen kann, um sich vor großen Verlusten im Viehstande zu schützen, was besonders wichtig ist, wenn der Tierarzt weit entfernt wohnt. Das gut gebundene Buch ist mit über **100 Abbildungen** und mit **3 farbigen zerlegbaren Modellen** vom Pferd, der Kuh und dem Schwein ausgestattet, **350 Seiten stark.**

Anschaffung teurer landw. Werke wird dadurch überflüssig.

Wir sind in der angenehmen Lage, das jedem Landwirt unentbehrliche Buch

an unsere Leser für nur 6300,— Mark

abzugeben, solange der Vorrat reicht.

Es ist von Praktikern klar und leicht verständlich geschrieben und erspart dem Viehbesitzer in dringenden Fällen durch Vermeidung von Schäden bedeutende Kosten. Schönstes Geschenk für jeden Landwirt und Siedler, vorrätig in der Geschäftsstelle der Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder".

Unsere nur erstklassigen, allgemein eingeführten und nachweisl. tausendf. freiwillig glänzend begutachteten **Bettstellen** aus Metall für Erwachsene und Kinder, Stahlmatr. Polster, Decken, Federbetten, liefern wir frachtfrei direkt an Priv. zu günst. Preisen u. Beding. Katalog 18 L frei. **Eisenmöbelfabrik Suhl, (Thür.)**

Neugegründet!

Freiherr von Richthofen

früher

Mitinhaber der Firma „Hamburger, von Richthofen & Co., G. m. b. H.

Aktiengesellschaft
für Getreide, Futtermittel
Saaten

Breslau V

Agnesstraße 2

Telephon Ring 8020 Telephon Ring 8020

Vertreter für die Kreise Oels, Groß Wartenberg, Namslau:

F. J. Fenz, Groß Wartenberg, Tel. 19.

Vorzüglichste Unterhaltung!

Die **Oelser Zeitung**
Lokomotive an der Oder
ist das
beliebte, belehrungsreiche
und erfolgreiche
Heimatblatt Mittelschlesiens
◆◆◆
Setzmaschinenbetrieb

Größter Erfolg der Inserate!